

Zustimmung zu den Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Neresheim, Abt. Ohmenheim

Sachverhalt:

Entsprechend § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg werden der ehrenamtlich tätige Kommandant und sein(e) Stellvertreter von den aktiven Angehörigen der Feuerwehrabteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Diese Wahl bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat. Dasselbe gilt für die Wahlen in den Abteilungen.

Wegen der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen konnte dieses Jahr keine Hauptversammlung der Feuerwehrabteilung stattfinden, weshalb die anstehenden Wahlen per Briefwahl durchgeführt wurden.

Am 20.11.2020 fand die Feststellung des Wahlergebnisses statt.

Beschlussantrag:

Den Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Neresheim, Abteilung Ohmenheim, wird entsprechend § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg zugestimmt.